

**Satzung der Stadt Mainz für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts
zur Vorsorge der zukünftigen Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der
Stadt Mainz vom 16.10.1997**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 80 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) am 15. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Errichtung

Bei der Stadt Mainz wird eine unselbständige Anstalt gegründet, die ein Sondervermögen gemäß § 80 Nr. 1 Nr. 4 GemO zur Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen/Beamten bildet.

§ 2
Aufgaben

- (1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, deren Hinterbliebenen und der diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu gewährenden Beihilfen, soweit das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1996 begründet worden ist. Die Anstalt erstattet der Stadt auf Anforderung die entsprechenden Ausgaben.
- (2) Ansprüche Dritter gegen die Stadt werden nicht begründet.

§ 3
Anstaltsvermögen

- (1) Das Anstaltsvermögen bildet sich aus den monatlichen Zuführungen der Stadt Mainz und den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen der Stadt bestimmt sich nach Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben, die jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden, damit die Anstalt ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Anstalt übernimmt die jeweils durch Landesverordnung festgesetzten Vomhundertsätze für den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Die Festsetzung der Vomhundertsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen. Die Zuführungen sind aus Einsparungen im Verwaltungshaushalt zu finanzieren.
- (2) Die Anstalt stellt der Stadt auf Anforderung teilweise oder ganz das Anstaltsvermögen zu marktgerechten Konditionen zur Verfügung. Der aufsichtsbehördlich

genehmigte Kreditrahmen für die Stadt Mainz ist hierbei zu beachten. Der Anstaltszweck darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4
Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Geschäftsführung delegieren.

§ 5
Verwaltung und Finanzen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt gelten die für die Stadt geltenden Vorschriften.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Finanzverwaltung wahrgenommen.
- (3) Die Rechnung ist von dem Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.
- (4) Der für die Tätigkeit der Anstalt entstehende Personalkosten- und Sachmittelaufwand wird von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Mainz, 16.10.1997
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister